



Staatliches Bauamt

Würzburg

Eingegangen
30. Mai 2011
Stadtbaupamt

61.2
Hochbau
Straßenbau
Universitätsbau



Staatliches Bauamt Würzburg
Postfach 55 20 • 97005 Würzburg

Stadt Kitzingen
Kaiserstraße 13/15
97318 Kitzingen

Stadt Kitzingen					
V	30. MAI 2011				
1	2	3	4	5	6
ZWV	ZB	ZK	R	Uml	ZA
R-Termin:			Gesehen:		
Termin:					

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61-6024-2-1/2011-76
11.05.2011

Unser Zeichen
S32-43231-19174

Bearbeiter
Herr Thomas Endres
Zi.Nr. 103
Kroatengasse 4-8

Würzburg, 26.05.2011

☎ 0931-392-3103
☎ 0931-392-3113
thomas.endres@stbawue.bayern.de

Vollzug der Baugesetze

Antrag auf Baugenehmigung Errichtung von Werbeanlagen auf dem Bau-
grundstück Fl.Nr. 3682, 3683, Repperndorfer Straße 12/Repperndorfer Straße
12 a, Gemarkung Kitzingen, BGVNr.: 76/2011
hier: Art. 65 Abs. 1 BayBO

Anlage

1 Bauantragsmappe

Sehr geehrte Damen und Herren,

Werbung ist ihrem Wesen nach darauf gerichtet, die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Dies bedeutet zugleich eine Ablenkung vom Verkehrsgeschehen. Bei der potentiellen Gefährlichkeit des modernen Straßenverkehrs für Teilnehmer und Dritte können zusätzliche, den Verkehrsablauf beeinflussende Vorgänge zu einer Erhöhung der an sich bereits bestehenden Gefahrenlage führen, zudem kann darüber hinaus die Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden.

Aus unserer Sicht sollte die Verkehrsbehörde (LRA Kitzingen) mit beteiligt werden, da die Werbeanlage den Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigen könnte.

...

Amtssitz
Staatliches Bauamt Würzburg
Postfach 5520 97005 Würzburg
Weißenburgstr. 6 97082 Würzburg
☎ 0931-392-00
☎ 0931-392-2777

Dienstgebäude
Kroatengasse 4-8
97070 Würzburg

Dienstgebäude
Kapuzinerstr. 3
97070 Würzburg

E-Mail und Internet

poststelle@stbawue.bayern.de
www.stbawue.bayern.de

Auf folgende Punkte möchten wir Hinweisen:

- Die Werbeanlage ist bei dem vorgesehenen geringen Abstand zur St 2420 stets zur verkehrsgefährdenden oder –erschwerenden Ablenkung geeignet.
- Es liegt kein „Ort der Leistung“, keine Betriebsstätte vor, für die dort z.B. mit dem Firmennamen geworben wird.
- Die Werbeanlage wird eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers erfordern, da sie groß dimensioniert ist und nicht in Sekundenbruchteilen erfassbar ist oder nicht zur nur unterschweligen Wahrnehmung dient.
- Die amtliche Beschilderung und die unmittelbare Nähe zur signalisierten Kreuzung erfordern vom Verkehrsteilnehmer eine erhöhte Aufmerksamkeit. Es muss sichergestellt sein, dass sich der Verkehrsteilnehmer uneingeschränkt auf die Lichtsignalanlage und die Verkehrsführung im Kreuzungspunkt konzentrieren kann. Wir sehen hier, durch die Werbeanlage eine Gefahrenlage die die Sicherheit und Leichtigkeit aller Verkehrsteilnehmer negativ beeinträchtigt.

Aus den vorgenannten Gründen können wir den Werbeanlagen nicht zustimmen. Wir bitten das Landratsamt, in diesem Sinne zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Endres